

3. Kommunionhelfer*innen - Richtlinien

Auf Vorschlag der Liturgiekommission der Diözese Linz und nach erfolgter Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 21. Jänner 2022 erlasse ich nachfolgende

Richtlinien für den Dienst von Kommunionhelfer*innen in der Diözese Linz

1. Kirchenamtliche Grundlagen

Der Dienst des*der Kommunionhelfer*in ist im Zuge der nachkonziliaren Liturgiereform als liturgischer Dienst eingeführt worden. Die Allgemeine Einführung in das Messbuch 1975, Nr. 68 bzw. die Grundordnung des Römischen Messbuches 2002, Nr. 98 und 100 sowie der CIC 1983 can. 910 § 2 sehen deshalb die Aufgabe von Außerordentlichen Kommunionhelfer*innen vor, wenn die Größe der feiernden Gemeinde und die zeitliche Gestaltung der Feier diesen Dienst erfordert (vgl. dazu auch die Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester Ecclesiae de mysterio, 15. August 1997, Art. 8).

Gemäß dieser Grundlage wurde dieser liturgische Dienst auch in der Diözese Linz eingeführt. Er fand in den meisten Gemeinden rasch Akzeptanz und ist sichtbarer Ausdruck einer Liturgie, die sich dem Zusammenspiel unterschiedlicher Ämter und Dienste verpflichtet weiß. Deshalb wird dieser Dienst auch in Zukunft unentbehrlich sein.

Die entsprechenden diözesanen Richtlinien für diesen Dienst und ihre Weiterschreibung wurden jeweils im Diözesanblatt veröffentlicht. Aufgrund der Erfahrungen und der Veränderungen im gottesdienstlichen Leben werden die Richtlinien auf der Grundlage der genannten kirchenamtlichen Texte im Folgenden aktualisiert und präzisiert. Die Richtlinien treten mit 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzen die in LDBI. 130/5, 1984, Art. 67 abgedruckten Bestimmungen.

2. Wesen des Dienstes

„Während des Mahls nahm er das Brot und sprach den Lobpreis; dann brach er das Brot, reichte es ihnen und sagte: Nehmt, das ist mein Leib“ (Mk 14,22).

Was Jesus beim Mahl mit seinen Jüngern getan und was er ihnen zu tun aufgetragen hat, das erfüllt die Kirche bis zum heutigen Tag in der Feier der Eucharistie. Die vier Handlungsschritte – Nehmen des Brotes, Danksagung über und für das Brot, Brechen des Brotes und Reichen des Brotes – finden sich auch in den biblischen Erzählungen von der Speisung der Vier- bzw. Fünftausend. Es sind Erzählungen, die das eucharistische Mahl in gewisser Weise vorwegnehmen. Während Jesus im Jüngerkreis selber das Brot an die Seinen reicht, zählt er hier auf die Mithilfe seiner Jünger: Er gibt ihnen die Brote und Fische, damit sie sie an die Menge verteilen (vgl. Mt 14,19).

In der Eucharistiefeier ist es eine zentrale Aufgabe des Bischofs, Priesters oder Diakons, das Handeln Jesu im Reichen der eucharistischen Gaben an die Menschen abzubilden und so das den Gläubigen Geschenke und Anvertraute weiterzureichen. In diesem Tun bildet sich ein zentraler Teil ihres Amtes ab.

Darüber hinaus nimmt die Kirche aber auch getaufte und gefirmte Frauen und Männer für diese Aufgabe in Dienst. Empfangen und weiterreichen – die Grunddynamik christlichen Lebens – verdichtet sich dabei in einem konkreten und von der Kirche geregelten Dienst. Das Spezifikum dieses Dienstes ist ebenso, nach dem persönlichen Empfang der eucharistischen Gaben diese auch anderen Mitfeiernden zu reichen. Dieser Dienst, der im gemeinsamen Priestertum aller Getauften gründet (vgl. AEM

68) ist ein sichtbarer Ausdruck des konzi-
liaren Kirchen- und Liturgieverständnisses
(vgl. LG 33).

Dieses Reichen der eucharistischen Gaben
erschöpft sich nicht in einem notwendigen
technischen Vorgang, sondern macht die
geistliche Tiefe eucharistischen Handelns
sichtbar. Christus verschenkt sich in der
Feier der Eucharistie an die Versammelten
und stiftet so Gemeinschaft (communio) mit
ihm und untereinander. In Erinnerung an ein
bekanntes Wort des Heiligen Augustinus –
der seiner Gemeinde im Blick auf die
eucharistische Kommunion zuruft: „Seht/
Empfangt, was ihr seid und werdet was ihr
seht/empfangt: Leib Christi/des Herrn“ – ist
der Kommunionhelfer*innendienst so ge-
sehen nicht nur an der zentralen „Scharnier-
stelle“ der Eucharistiefeier angesiedelt,
sondern ist im tiefsten Sinne als Dienst am
„Leib Christi“ im doppelten Sinne zu deuten:
als Dienst an der Eucharistie und als Dienst
an der Kirche bzw. der konkret versam-
melten Gemeinde. Zu diesem Dienst an der
Gemeinde als „Leib Christi“ gehört auch das
Reichen der Kommunion an jene Menschen,
die wegen Krankheit nicht an der
eucharistischen Versammlung teilnehmen
können.

Als die Kommunion Reichenden wissen sich
daher Kommunionhelfer*innen immer schon
selbst als Beschenkte, die von der Be-
ziehung in und mit Christus geprägt und
getragen sind. So sind für die Übernahme
des Kommunionhelfer*innendienstes ent-
sprechende Grundhaltungen und Anforder-
ungen vorzusetzen, die im Folgenden
skizziert werden.

3. Voraussetzung für den Dienst und Auswahl der Personen

3.1 Erste und zentrale Voraussetzung für die
Übernahme dieses Dienstes ist Wert-
schätzung gegenüber der Eucharistiefeier
bzw. entsprechende Ehrfurcht vor den
eucharistischen Gaben, die sich in der
regelmäßigen Teilnahme an der Eucharistie-
feier und im regelmäßigen Empfang der
Kommunion widerspiegelt, sowie eine
entsprechende Dienstbereitschaft gegen-
über der versammelten Gemeinde und den
Menschen allgemein.

3.2 Zudem ist es Ausdruck dieses Dienstes,
mit anderen den Glauben zu teilen bzw.
beim Reichen der eucharistischen Gaben –
im dabei vorgesehenen Dialog – den
Glauben zu bezeugen und zu verkünden.

3.3 Weil Menschen beim Empfang der
Kommunion die innigste Verbindung mit
Christus erfahren, haben Kommunion-
helfer*innen auch die damit einhergehenden
Gefühle sowie die Art und Weise zu
respektieren, wie diese die Kommunion –
gemäß den Weisungen der Kirche – zu
empfangen wünschen.

3.4 So wie grundsätzlich jeder liturgische
Dienst steht auch der Kommunion-
helfer*innendienst in der Öffentlichkeit des
kirchlichen Lebens. Hinter der liturgischen
Form dieses Zeugnisses sollte deshalb das
Bemühen um eine entsprechende christliche
Lebensführung im Alltag stehen, die vor der
Gemeinde verantwortet werden kann und
von der Gemeinde anerkannt und geachtet
wird.

3.5 Zudem sind ein Mindestmaß an
menschlicher Reife, eine grundsätzliche
Treue zur Kirche und eine Beteiligung am
gemeindlichen Leben Voraussetzung.

3.6 Auch muss als Voraussetzung für die Übernahme dieses Dienstes die vollständige kirchliche Initiation (Taufe, Firmung, Eucharistie) gegeben sein.

3.7 Das Mindestalter für eine Beauftragung beträgt 16 Jahre, auch wenn in der Regel ein höheres Alter sinnvoll erscheint.

3.8 Es ist zu begrüßen, wenn in einer Gemeinde mehrere Personen zum Kommunionhelfer*innendienst beauftragt sind. Ihre Zahl sollte hinreichend sein, dass nicht bei jedem Anlass dieselben Personen Dienst zu versehen haben, damit den kranken und alten Gemeindemitgliedern die Heilige Kommunion regelmäßig auch zuhause gereicht werden kann und damit auch die eucharistische Andacht gepflegt werden kann.

3.9 Die Auswahl der Personen, die für eine Beauftragung vorgeschlagen werden, liegt grundsätzlich bei der*dem zuständigen Seelsorger*in (Pfarrseelsorge, Krankenhausseelsorge,...); sofern in Pfarrgemeinden ein Seelsorgeteam beauftragt ist, bei diesem.

3.10 Bei einer gewünschten Beauftragung hat die Pfarrleitung zudem das Einverständnis des Pfarrgemeinderates einzuholen. Werden ernst zu nehmende Bedenken geäußert, wird vom Ansuchen für eine Beauftragung abgeraten.

3.11 Die Entscheidung für das Erteilen einer Beauftragung liegt beim Bischof.

3.12 Nach der Auswahl der Personen hat die*der Seelsorger*in oder die verantwortliche Person in der Pfarrleitung einen Antrag um Beauftragung für den Kommunionhelfer*innendienst an den Bischof zu stellen. Im Antrag sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Stand und eventuelle andere Tätigkeiten im kirchlichen bzw. liturgischen Bereich anzuführen. Zu adressieren sind die Ansuchen – bei einer erstmaligen Beauftragung – an das Liturgiereferat (Pastoralamt, Kapuzinerstraße 84).

4. Ausbildung und Beauftragung

4.1 Voraussetzung für die Bischöfliche Beauftragung zum Kommunionhelfer*innendienst ist die Teilnahme an einem Einführungskurs für diesen Dienst. Solche Kurse werden regelmäßig vom Liturgiereferat angeboten (etwaige Unkosten dafür sind von der Pfarre zu tragen). Dabei wird im Umfang eines Tages eine Einführung in Gehalt und Gestalt der Eucharistiefeier sowie Grundlegendes und Praktisches für den konkreten Dienst vermittelt.

4.2 Nach Absolvierung des Kurses erfolgt die Beauftragung durch den Bischof für fünf Jahre und für eine bestimmte Pfarre, eine bestimmte Ordensgemeinschaft, bestimmte Krankenhäuser und Pflegeheime (Krankenhaus- bzw. Altenheimseelsorge), ein bestimmtes Institut oder eine bestimmte Aufgabe (örtliche und funktionale Umschreibung des Dienstes). In bestimmten Fällen kann auch um eine längere Beauftragung angesucht werden (etwa für die Dauer einer bestimmten Aufgabe).

4.3 Die Mitteilung über die entsprechende Beauftragung bzw. die Bischöfliche Beauftragungsurkunde wird an jene übermittelt, die den Antrag zur Beauftragung gestellt haben. Auch die beauftragte Person wird über die bischöfliche Entscheidung informiert.

4.4 Die Überreichung der Beauftragungsurkunde soll möglichst im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeier durch den zuständigen Pfarrer bzw. Priester oder Pastoralvorstand stattfinden. Eine liturgische Vorlage stellt das Liturgiereferat zur Verfügung. Durch eine entsprechende offizielle Einführung erfährt die Gemeinde, dass konkrete Personen aus der Gemeinde für diesen Dienst erwählt wurden und tritt betend vor Gott für sie ein. Es legt sich nahe, dass die Beauftragten in derselben Feier dann zum ersten Mal den Kommunionhelfer*innendienst ausüben.

4.5 Die Würde und das Geschenk der Eucharistie verlangen eine angemessene Kleidung und Haltung bei der Ausübung des Dienstes. Ordensleute tragen ihr Ordensgewand. Besonders hervorgehoben sei auch die Möglichkeit, dass Kommunionhelfer*innen eine Albe tragen, wodurch ihr Dienst besonders deutlich als Ausdruck der Taufberufung akzentuiert wird.

4.6 Vor dem ersten liturgischen Einsatz sollen die neu Beauftragten gut in die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich des Reichens der eucharistischen Gaben bzw. anderer Gepflogenheiten, die den Dienst berühren, eingeführt werden.

5. Umfang der Beauftragung und Gestalt des Dienstes

5.1 Das Reichen der eucharistischen Gaben als Dienst an der Gemeinde zu verstehen, setzt auch die Orientierung an der konkreten Gemeinde voraus. Die Ausübung des Kommunionhelfer*innendienstes ist vor diesem Hintergrund niemals das Recht einer Person, sondern orientiert sich an den konkreten liturgischen Erfordernissen (z.B. Anzahl der Mitfeiernden). Der Kommunionhelfer*innendienst ist zudem immer in Absprache mit der Person zu versehen, die den liturgischen Leitungsdienst innehat.

5.2 Zusammen mit den Bischöfen, Priestern und Diakonen reichen beauftragte Kommunionhelfer*innen innerhalb der Eucharistiefeier die eucharistischen Gaben in der vorgegebenen liturgischen Form.

5.3 Der Vorsteher der Eucharistiefeier kann im Einzelfall, wenn ein*e beauftragte*r Kommunionhelfer*in nicht anwesend ist und dieser Dienst aufgrund der Anzahl an Mitfeiernden trotzdem erforderlich scheint, ad hoc auch nicht vom Bischof beauftragte Personen mit dem Reichen der eucharistischen Gaben betrauen (vgl. Grundform im Messbuch, Anhang VI).

5.4 Wird im Ausnahmefall eine Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung gefeiert, können beauftragte Kommunionhelfer*innen in Absprache mit dem Leitungsdienst die Heilige Kommunion in der vorgesehenen Form reichen.

5.5 Eine besondere Aufgabe der Kommunionhelfer*innen besteht darin, alten und kranken Menschen, die nicht (mehr) am Gottesdienst teilnehmen können, die Heilige Kommunion zu überbringen. Im Idealfall geschieht dies aufgrund der Zeichengestalt möglichst direkt im Anschluss an die sonntägliche Eucharistiefeier, ist aber auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. In dieser Praxis bildet sich in besonderer Weise Jesu Sorge um die Kranken und Notleidenden ab, welche die Kirche als zentralen Auftrag sieht (vgl. Mt 10,8).

5.6 Kommunionhelfer*innen können die Heilige Kommunion auch als Wegzehrung (viaticum) den Sterbenden bringen und gemäß der vorgesehenen Form reichen.

5.7 Kommunionhelfer*innen können zudem zu Betstunden oder Gebetszeiten die heilige Eucharistie zur Anbetung öffentlich aussetzen, bei eucharistischen Prozessionen mitwirken, ohne jedoch den sakramentalen Segen zu erteilen (vgl. CIC can. 943).

6. Einsatz und Begleitung der Kommunionhelfer*innen

6.1 So wie für andere liturgische Dienste soll es auch für den Kommunionhelfer*innendienst entsprechende Einteilungen (Listen) über einen entsprechend langen Zeitraum im Vorfeld geben. Dabei ist zu bedenken, wie viele Dienstuende jeweils gebraucht werden (Sonntag, Hochfeste, etc.). So wie eine Gemeinde zu Recht Verlässlichkeit von den Dienstuenden erwarten und einfordern kann, so haben auch die für diesen Dienst Beauftragten ein Recht auf transparente Regelungen.

Darüber hinaus kann eine Gemeinde von Kommunionhelfer*innen erwarten, dass sie diesen Dienst bei Notwendigkeit auch jederzeit ohne vorherige Einteilung versehen.

6.2 Kommunionhelfer*innen üben einen anspruchsvollen liturgischen Dienst aus. Damit dieser Dienst nicht zur Routine wird, soll einer kontinuierlichen liturgischen und spirituellen (Weiter-)Bildung besondere Beachtung geschenkt werden. Die Verantwortung dafür liegt primär bei der Pfarrleitung bzw. bei pfarrübergreifenden Gremien. Regelmäßige Treffen der Kommunionhelfer*innen (etwa auch zusammen mit anderen liturgischen Diensten) werden sehr empfohlen.

6.3 Nach jeweils fünf Jahren kann beim Bischof eine Verlängerung der Beauftragung für weitere fünf Jahre beantragt werden (Ansuchen direkt an den Bischof bzw. das Bischöfliche Ordinariat). Auf jeden Fall sollte einem solchen Ansuchen ein Gespräch der Pfarrleitung (Pfarrer oder Pastoralvorstand) bzw. dem/der für die Pfarrgemeinde in besonderer Weise zuständigen Seelsorger*in mit der betreffenden Person stattfinden. Auch der Pfarrgemeinderat sollte eine neuerliche Stellungnahme abgeben.

6.4 Beendet eine Person diesen Dienst, sind in angemessener Form Dank und Wertschätzung auszudrücken.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 26. Jänner 2022
Zl. 2022/95